

**Ordnung der Departments
der
Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie**

vom 27.07.2011

zuletzt geändert durch Beschluss des Fakultätsrats am
04.10.2023

Einvernehmen der Universitätsleitung erteilt am 11.10.2023

§ 1 Gliederung der Fakultät in Departments

(1) ¹Die Philosophische Fakultät und Fachbereich Theologie gliedert sich in folgende Departments:

- Department Alte Welt und Asiatische Kulturen
- Department Anglistik/Amerikanistik und Romanistik
- Department Digital Humanities and Social Studies
- Department Fachdidaktiken
- Department Germanistik und Komparatistik
- Department Geschichte
- Department Islamisch-Religiöse Studien
- Department Medienwissenschaften und Kunstgeschichte
- Department Pädagogik
- Department Psychologie
- Department Sozialwissenschaften und Philosophie
- Department Sportwissenschaft und Sport
- Fachbereich Theologie

²Die Departments sind wissenschaftliche Einrichtungen i. S. d. Art. 29 Abs. 5 BayHIG der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU).

(2) Das Department Theologie der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie führt die Bezeichnung „Fachbereich Theologie“, § 3 Abs. 6 Satz 1 der Verordnung über abweichende Regelungen vom Bayerischen Hochschulgesetz und vom Bayerischen Hochschulpersonalgesetz an bayerischen Hochschulen (Hochschulabweichungsverordnung – HSchAbwV) i. V. m. § 18 Satz 2 Grundordnung.

(3) ¹Folgende Departments sind zur Koordination von Fragen der Fächer und Fachkulturen in Institute gegliedert:

1. Department Alte Welt und Asiatische Kulturen:

- Institut für Ur- und Frühgeschichte
- Institut für Klassische Archäologie
- Institut für Alte Sprachen
- Institut für Sprachen und Kulturen des Nahen Ostens und Ostasiens

2. Department Anglistik/Amerikanistik und Romanistik:

- Institut für Anglistik und Amerikanistik
 - Institut für Romanistik
3. Department Medienwissenschaften und Kunstgeschichte
- Institut für Theater- und Medienwissenschaft
 - Institut für Kunstgeschichte
 - Institut für Buchwissenschaft
4. Department Pädagogik
- Institut für Erziehungswissenschaft
 - Institut für Grundschulforschung
 - Institut für Pädagogik
5. Department Psychologie
- Institut für Psychogerontologie
 - Institut für Psychologie
6. Department Sozialwissenschaften und Philosophie
- Institut für Soziologie
 - Institut für Politische Wissenschaft
 - Institut für Wirtschaftswissenschaft
 - Institut für Philosophie
 - Institut für Science in Society
7. Fachbereich Theologie
- Institut für Altes Testament
 - Institut für Neues Testament
 - Institut für Kirchengeschichte
 - Institut für Systematische Theologie
 - Institut für Praktische Theologie

²Die Institute sind keine wissenschaftlichen Einrichtungen i. S. d. Art. 29 Abs. 5 BayHIG.

§ 2 Aufgaben der Departments

¹Die Departments nehmen die ihnen übertragenen Aufgaben wahr, insbesondere bei der Verteilung der ihnen zugewiesenen Stellen, Mittel und Räume und bei der Organisation von

Lehre und Studium, § 19 Abs. 1 Grundordnung. ²Für den Fachbereich Theologie gelten ergänzend § 3 Abs. 3 bis 6 HSchAbwV und § 19 Abs. 2 Grundordnung.

§ 3 Die Organe des Departments

(1) Die Organe des Departments sind

1. die kollegiale Leitung,
2. die Sprecherin / der Sprecher des Departments.

(2) Der kollegialen Leitung gehören an

- a) mindestens fünf hauptberufliche Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer i. S. d. Art. 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayHIG des Departments,
- b) eine Vertreterin / ein Vertreter der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden i. S. d. Art. 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayHIG des Departments,
- c) die / der Frauenbeauftragte des Departments,
- d) eine Vertreterin / ein Vertreter der Studierenden.

(3) ¹Über die Anzahl der Mitglieder nach Abs. 2 lit. a entscheidet die Universitätsleitung auf Vorschlag der Dekanin bzw. des Dekans. ²Die Mitglieder der kollegialen Leitung nach Abs. 2 lit. a und Abs. 2 lit. b werden auf Vorschlag der Dekanin bzw. des Dekans der Fakultät für zwei Jahre, das Mitglied nach Abs. 2 lit. d auf Vorschlag der Fachschaftsvertretung für ein Jahr von der Universitätsleitung bestellt. ³Wiederbestellung ist zulässig. ⁴Für die Mitglieder nach Abs. 2 lit. b und nach Abs. 2 lit. d wird eine Stellvertreterin / ein Stellvertreter bestellt, die / der berechtigt ist, an den Sitzungen der kollegialen Leitung mit beratender Stimme teilzunehmen. ⁵Zweitmitglieder i. S. d. § 17a Grundordnung können nicht in die kollegiale Leitung berufen werden. ⁶Bei der Auswahl der Mitglieder der kollegialen Leitungen nach § 3 Abs. 2 lit. a soll der Vorschlag in Abstimmung mit den Mitgliedern der kollegialen Leitung des Departments erfolgen.

(4) ¹Wenn ein Department in Institute gegliedert ist, gehören abweichend von Abs. 3 alle Geschäftsführenden Vorstände der Institute der kollegialen Leitung kraft Amtes als Mitglieder nach Abs. 2 lit. a an. ²Wird die Anzahl der Mitglieder nach § 3 Abs. 2 lit. a durch die Mitglieder kraft Amtes nicht erreicht, werden die verbleibenden Mitglieder unter angemessener Berücksichtigung der Institute des Departments nach Abs. 3 bestellt.

(5) ¹Gehören dem Department weniger als fünf hauptberufliche Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer i. S. d. Art. 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayHIG an, sind diese kraft Amtes Mitglieder der kollegialen Leitung nach Abs. 2 lit. a. ²Ist die Anzahl der Mitglieder nach Abs. 2 lit. a gleich oder geringer als die Summe der Mitglieder nach Abs. 2 lit. b bis lit. d, werden die Stimmen der Mitglieder nach Abs. 2 lit. a um den Faktor erhöht, der erforderlich ist, um die Stimmenmehrheit der Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer zu gewährleisten. ³Dabei sollen auf die Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer insgesamt in gewichteter Form

mindestens 5 Stimmen entfallen.

(6) Die Mitglieder der kollegialen Leitung wählen aus der Gruppe der Mitglieder nach Abs. 2 lit. a die Sprecherin oder den Sprecher des Departments und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter.

(7) Die Amtszeit der Sprecherin / des Sprechers des Departments und der Stellvertreterin / des Stellvertreters beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

§ 4 Aufgaben der kollegialen Leitung

(1) ¹Das Department wird durch die kollegiale Leitung geleitet, § 20 Abs. 1 Satz 1 Grundordnung. ²Die kollegiale Leitung nimmt die dem Department obliegenden Aufgaben wahr und ist für alle Angelegenheiten zuständig, sofern diese Ordnung keine abweichende Zuständigkeit begründet. ³Sie kann zu ihrer Unterstützung beratende Ausschüsse einsetzen.

(2) ¹Die kollegiale Leitung ist insbesondere zuständig für:

1. die Wahl der Departmentsprecherin oder des Departmentsprechers und der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters,
2. die Entscheidung über die dem Department zugewiesenen Ressourcen,
3. die langfristige Planung für die Zuordnung und den Einsatz der dem Department zugewiesenen Dauerstellen sowie deren Umsetzung,
4. die Erarbeitung von Vorschlägen zum Entwicklungsplan der Fakultät,
5. die Erarbeitung von Vorschlägen zur Bestellung von Berufungsausschüssen und zur Bestimmung des Vorsitzes, § 19 Abs. 1 Grundordnung,
6. die Festlegung von Zuständigkeiten bei der Erledigung von zentralen Aufgaben durch Beauftragte, die sie nach Rücksprache mit den Betroffenen bestellt,
7. die Information der hauptberuflichen wissenschaftlichen Mitglieder des Departments im Rahmen einer jährlichen Vollversammlung, zu der auch die nebenberuflichen Mitglieder und die Studierenden zugelassen werden können,
8. die Außendarstellung des Departments, seiner Einrichtungen und Aktivitäten, insbesondere im Rahmen des Web-Auftritts der Universität,
9. die Organisation von Forschung und Lehre sowie für die Studienberatung in den Studiengängen, an denen das Department beteiligt ist,
10. die Zusammenarbeit über die Grenzen der einzelnen Fächer hinweg,
11. die Koordination internationaler Kontakte und Kooperationen des Departments in Abstimmung mit den Internationalisierungsstrategien der Fakultät und der Universität,
12. die Erarbeitung von Vorschlägen für Studien- und Prüfungsordnungen,
13. die Förderung von Alumni-Organisationen bzw. deren Anbindung an die Fächer des Departments sowie die Abstimmung mit anderen universitären Marketingstrategien.

²Für den Fachbereich Theologie gelten die abweichenden Vorschriften aus § 19 Abs. 2 Grundordnung, soweit sie dem Fachbereich Sonderrechte zubilligen.

(3) ¹Soweit ein Department in Institute gegliedert ist, entscheidet die kollegiale Leitung des jeweiligen Departments über die Verteilung der Aufgaben zwischen der kollegialen Leitung des Departments und den einzelnen Institutsvorständen. ²Die kollegiale Leitung des Departments bleibt zuständig für die Aufgaben nach Abs. 2 Nr. 1 bis Nr. 8.

§ 5 Aufgaben der Sprecherin / des Sprechers des Departments

(1) ¹Die Sprecherin / Der Sprecher des Departments führt die laufenden Geschäfte des Departments und gewährleistet das Funktionieren der zentralen Dienstleistungen im Department. ²Die Sprecherin / Der Sprecher handelt für die kollegiale Leitung und vollzieht die Beschlüsse der kollegialen Leitung, § 20 Abs. 3 Satz 2 Grundordnung. ³Sie / Er vertritt das Department im Fakultätsvorstand.

(2) Die Sprecherin / Der Sprecher des Departments hat gegenüber der kollegialen Leitung eine Rechenschaftspflicht.

§ 6 Sitzungen und Beschlussfassung der kollegialen Leitung

(1) ¹Die kollegiale Leitung tagt mindestens einmal im Semester. ²Für den Geschäftsgang der Sitzungen gilt § 30 der Grundordnung.

(2) Personen, die von einer Entscheidung besonders betroffen sind, sind vor der Entscheidung anzuhören.

(3) Bei Beschlüssen der kollegialen Leitung zu Tagesordnungspunkten, die Lehre, Studium oder studentische Angelegenheiten betreffen, sind die Stellungnahmen der Vertreterin / des Vertreters der Studierenden zu Protokoll zu nehmen.

(4) Die kollegiale Leitung kann beschließen, dass an den Sitzungen der kollegialen Leitung im Einzelfall sachkundige Personen oder von Entscheidungen besonders Betroffene mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach Beschluss des Fakultätsrats im Einvernehmen mit der Universitätsleitung in Kraft.